

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 3545_04
letzte Aktualisierung: 22.10.2009

EGMR, 28.5.2009 - 3545/04

EMRK Art. 8, 14, 41; NEhelG Art. 12 § 10 Abs. 2 S. 1

Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts der vor dem 1.7.1949 geborenen nichtehelichen Kinder nach dem Vater menschenrechtswidrig

Der Ausschluss der vor dem 1.7.1949 geborenen nichtehelichen Kinder von der gesetzlichen Erbfolge nach ihrem Vater gem. Art. 12 § 10 Abs. 2 S. 1 NEhelG verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK.

(Leitsatz der DNotI-Redaktion)

Zum Sachverhalt : Die Bf., deutsche Staatsangehörige, wurde 1948 in Oberschwöditz in der ehemaligen deutschen Demokratischen Republik (DDR) geboren und wohnt in Lennestadt. Sie ist die leibliche nichteheliche Tochter des S, der die Vaterschaft wenige Monate nach ihrer Geburt anerkannte. Sie lebte bis 1989 in der ehemaligen DDR, während ihr Vater in der Bundesrepublik Deutschland wohnte. Vater und Tochter korrespondierten in dieser Zeit regelmäßig miteinander; nach der Wiedervereinigung Deutschlands besuchte sie ihn. Er verstarb zwischen dem 30. 6. und 3. 7. 1998 . Die Bf. hat anschließend mehrere Versuche unternommen, um ihr Erbrecht vor den deutschen Gerichten geltend zu machen.

Verfahren vor den deutschen Gerichten : Am 10. 7. 1998 beantragte die Bf. einen Erbschein, der sie als Erbin des S zu mindestens 50% ausweist. Das *Amtsgericht - Nachlassgericht - Neunkirchen* wies den Antrag am 8. 10. 1998 mit der Begründung zurück, dass ungeachtet der Reform des Erbrechts nach Einführung des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes vom 16. 12. 1997 Art. 12 § 10 II 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder (Nichtehelichengesetz) vom 19. 8.1969 fortgelte. Danach gelten vor dem 1.7. 1949 geborene nichteheliche Kinder nicht als gesetzliche Erben. Mit Beschluss vom 7. 1.1999 bestätigte das *LG Saarbrücken* die Entscheidung mit gleicher Begründung. Mit Beschluss vom 3. 9. 1999 hob das *OLG Saarbrücken* den Beschluss auf und verwies die Sache an das *LG* zur Feststellung zurück, ob die Bf. die nichteheliche Tochter des S sei und ob es weitere Erben gebe. Das *LG Saarbrücken* bestätigte am 25. 1. 2001 seinen früheren Beschluss. Das *OLG Saarbrücken* hob am 7.8.2001 den Beschluss des *LG* erneut auf und verwies die Sache zur Feststellung zurück, ob es weitere Erben zweiten oder dritten Grades gebe, sowie zur erneuten Prüfung der Vereinbarkeit von Art.I 12 § 10 II 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder mit dem Grundgesetz für den Fall, dass der Fiskus alleiniger gesetzlicher Erbe wäre. Das *LG Saarbrücken* wiederholte am 10.7.2003 seine früheren Beschlüsse. Mit Beschluss vom 29. 9. 2003 wies das *OLG Saarbrücken* die Beschwerde mit der Begründung zurück, es sei an die Entscheidungen des *BVerfG* gebunden, wonach Art. 12 § 10 II 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder mit dem GG vereinbar sei. Mit Entscheidung vom 20. 11. 2003 hat das *BVerfG* die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Am 13.1.2004 hat die Bf. Beschwerde beim *Gerichtshof* eingelegt und geltend gemacht, die maßgeblichen Bestimmungen des deutschen Rechts sowie die Entscheidungen der Gerichte verletzen ihr Recht auf Achtung des in Art. 8 EMRK garantierten Familienlebens. Sie berief sich auch auf Art. 14 EMRK. Am 26.11.2007 hat der Präsident der *Sektion* entschieden, die Regierung von der Beschwerde in Kenntnis zu setzen und dass Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde gleichzeitig geprüft würden (Art. 29 III EMRK). Am 28.5.2009 hat der *Gerichtshof (V. Sektion)* die Beschwerde einstimmig für zulässig erklärt und festgestellt, dass Art. 14 i. V. mit Art. 8 EMRK verletzt ist und nicht erforderlich, die Beschwerde gesondert nach Art. 8 EMRK zu prüfen. Die Entscheidung nach Art. 41 EMRK hat er sich vorbehalten.

Aus den Gründen : I. *Behauptete Verletzung von Art. 14 EMRK i. V. mit Art. 8*

25. Die Bf. macht geltend, Art. 12 § 10 II 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder in Verbindung mit Art. 235 § 1 II EGBGB sowie die Entscheidungen der deutschen Gerichte hätten ihr Recht auf Achtung ihres nach Art. 8 EMRK garantierten Familienlebens verletzt... Sie rügt insbesondere ihren Ausschluss vom gesetzlichen Erbrecht als vor dem 1. 7. 1949 geborenes nichteheliches Kind und beruft sich auch auf Art. 14 EMRK ...

Die Regierung tritt dem entgegen.

27. Die Beschwerde stellt im Wesentlichen auf die behauptete diskriminierende Behandlung der Bf. ab. Deswegen hält es der *Gerichtshof* für angebracht, sie zunächst nach Art. 14 EMRK i. V. mit Art. 8 zu prüfen.

A. Zulässigkeit

Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK

28. Art. 14 EMRK ergänzt die anderen materiellen Vorschriften der Konvention und ihrer Protokolle. Er hat keine eigenständige Bedeutung, sondern gilt nur für den „Genuss der in (ihnen) anerkannten Rechte und Freiheiten“. Zwar kann er ohne einen Verstoß gegen diese Rechte und Freiheiten zur Anwendung kommen und hat insoweit selbständige Bedeutung. Raum für seine Anwendung kann es aber nur geben, wenn der Sachverhalt, um den es geht, in den Schutzbereich wenigstens einer dieser Vorschriften fällt (s. u.a. *EGMR*, Slg. 2004-VIII Nr. 54 = NJW 2005, 875 – Pla u. Puncernau/Andorra).

Zu prüfen ist deswegen, ob Art. 8 EMRK anwendbar ist.

30. Ob ein „Familienleben“ i. S. von Art. 8 EMRK besteht, hängt im Wesentlichen von den Umständen ab, es kommt darauf an, ob tatsächlich enge persönliche Bindungen vorliegen, insbesondere das nachweisbare Interesse des Vaters an dem Kind und das Bekenntnis zu ihm sowohl vor als auch nach der Geburt (s. *EGMR*, Slg. 2004-IV Nr. 36 a.E. – *Lebbink/Niederlande*). Das Erbrecht zwischen Kindern und Eltern hängt so eng mit dem Familienleben zusammen, dass es unter Art. 8 EMRK fällt (s. *EGMR*, 1979, Serie A, Bd. 31 Nr. 52 = NJW 1979, 2449 – *Marckx/Belgien*; *EGMR*, Slg. 2000-X Nr. 35 – *Camp u. Bourimi/Niederlande*; *EGMR*, Urt. v. 22.12.2004 – 68864/01 Nr. 48 – *Merger u. Cros/Frankreich*).

31. Im vorliegenden Fall hat der Vater der Bf. die Vaterschaft wenige Monate nach ihrer Geburt anerkannt und stand trotz der schwierigen Umstände aufgrund der beiden getrennten deutschen Staaten regelmäßig in Kontakt mit ihr; nach der deutschen Wiedervereinigung kamen engere Kontakte zwischen ihnen zustande.

Daher steht außer Frage, dass der Sachverhalt unter Art. 8 EMRK fällt. Also ist Art. 14 EMRK i. V. mit Art. 8 anwendbar.

33. Die Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet i. S. von Art. 35 III EMRK. Sie ist auch nicht aus einem anderen Grund unzulässig und deswegen für zulässig zu erklären.

B) Begründetheit

34. Die Regierung bestreitet nicht, dass die Anwendung der Vorschriften des deutschen Rechts zu einer unterschiedlichen Behandlung der vor dem Stichtag 1. 7. 1949 geborenen nichtehelichen Kinder gegenüber den ehelichen Kindern geführt hat und auch gegenüber den nach diesem Stichtag geborenen nichtehelichen Kindern und seit der deutschen Wiedervereinigung gegenüber den vor diesem Stichtag geborenen nichtehelichen Kindern, für die das Recht der ehemaligen DDR maßgeblich war, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wiedervereinigung im Gebiet der DDR wohnte.

35. Art. 14 EMRK verbietet bei den nach der Konvention garantierten Rechten und Freiheiten eine unterschiedliche Behandlung von Personen in vergleichbarer Lage, wenn es dafür keine

sachlichen und vernünftigen Gründe gibt (s. *EGMR*, Slg. 2000-II Nr. 46 = NJOZ 2005, 1048 – Mazurek/Frankreich).

Zu prüfen ist also, ob die behauptete Ungleichbehandlung gerechtfertigt war.

37. Die Bf. macht geltend, für die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu den nach dem Stichtag 1. 7. 1949 geborenen nichtehelichen Kindern oder denen, auf die das Recht der ehemaligen DDR Anwendung findet, gebe es keinen sachlichen und vernünftigen Grund. Weil sie bis 1989 in der ehemaligen DDR gelebt habe, hätten ihr unabhängig davon, wo ihr Vater im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der deutschen Wiedervereinigung seinen Wohnsitz hatte, die gleichen erbrechtlichen Ansprüche wie ehelichen Kindern zuerkannt werden müssen. Überdies sei ihr Vater nicht verheiratet gewesen und habe keine direkten Abkömmlinge; es gebe nur Erben dritter Ordnung, die er nicht gekannt habe und die das *LG Saarbrücken* nur mit großer Mühe ausfindig gemacht habe. Demgegenüber habe er regelmäßigen Kontakt zu ihr gehabt und daher sicher nicht gewusst, dass er besondere Vorkehrungen hätte treffen müssen, damit sie erben könne. Ihr Ausschluss von jeglicher Erbberechtigung sei jedenfalls völlig unverhältnismäßig gewesen.

38. Die Regierung trägt demgegenüber vor, für die unterschiedliche Behandlung gebe es sachliche und vernünftige Gründe. Die gesetzgeberischen und gerichtlichen Entscheidungen seien angemessen und nicht diskriminierend gewesen.

Die Regierung betont zunächst, die stufenweise Angleichung der Rechte nichtehelicher und ehelicher Kinder habe wie in den meisten Vertragsstaaten zu heftigen Diskussionen über Themen des Allgemeininteresses geführt und zahlreiche Fragen moralischer, rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Art aufgeworfen. Darüber hinaus habe sich Deutschland nach der Wiedervereinigung in einer besonderen Situation befunden. Deswegen sei ihm ein weiter Beurteilungsspielraum zuzubilligen, wie der *Gerichtshof* in der Sache Von Maltzan u. a./Deutschland (*EGMR*, Slg. 2005-V Nrn 110-111 = NJW 2005, 2530) anerkannt habe.

Die Regierung führt dazu aus, der Gesetzgeber habe Rechtssicherheit gewährleisten und das „Vertrauen“ des Erblassers und seiner Familie in den Fortbestand der Ausnahme in Art. 12 § 10 II 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder nicht erschüttern wollen. Das *BVerfG* habe dieses „Vertrauen“ durch seine beiden Beschlüsse vom 8. 12. 1976 (NJW 1977, 1677) und 3. 7. 1996 noch gestärkt. Dass der Gesetzgeber nach der deutschen Wiedervereinigung der Situation von in völlig anderen gesellschaftlichen Verhältnissen geborenen Kindern Rechnung getragen habe, ändere nichts an dieser Feststellung.

Angesichts des hohen Alters solcher noch lebenden Väter sei eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften darüber hinaus nicht mehr möglich. Sie würde überdies zu einer Benachteiligung der nichtehelichen Kinder führen, deren Vater vor Inkrafttreten der Neuregelung verstorben ist, und auch diejenigen betroffenen Kinder diskriminieren, die wegen der unzureichenden technischen Möglichkeiten die Abstammung seinerzeit nicht nachweisen konnten.

39. Der Gerichtshof erinnert daran, dass eine unterschiedliche Behandlung i. S. von Art. 14 EMRK diskriminierend ist, wenn ihr „eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung fehlt“, mit anderen Worten, wenn sie kein „berechtigtes Ziel“ verfolgt oder wenn kein angemessenes Verhältnis zwischen „den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht“ (s. insbesondere mutatis mutandis *EGMR*, 1987, Serie A, Bd. 126 Nr. 41 = ÖJZ 1988, 177 – *Inze/Österreich*; *EGMR*, Slg. 2000-II Nr. 48 = NJOZ 2005, 1048 – Mazurek/Frankreich).

40. Die Konvention ist ein lebendes Instrument, das unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse auszulegen ist (s. *EGMR*, 1979, Serie A, Bd. 31 Nr. 41 = NJW 1979, 2449 – Marckx/Belgien; *EGMR*, 1979, Serie A, Bd. 112 Nr. 53 – Johnston u.a./Irland). Heute messen die Mitgliedstaaten des Europarats der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder im Zivilrecht eine hohe Bedeutung bei. Das zeigt das Europäische Übereinkommen von 1975 über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder, das derzeit für 21 Mitgliedstaaten in Kraft ist und von Deutschland nicht ratifiziert wurde. Für die Annahme, dass eine unterschiedliche Behandlung wegen nichtehelicher Geburt mit der Konvention vereinbar ist, muss es deswegen sehr schwerwiegende Gründe geben (s. *EGMR*, 1987, Serie A, Bd. 126 Nr. 41 = ÖJZ 1988, 177 – Inze/Österreich; *EGMR*, Slg. 2000-II Nr.49 = NJOZ 2005, 1048 – Mazurek/Frankreich; *EGMR*, Slg. 2000-X Nr. 38 – Camp u. Bourimi/Niederlande).

41. Die mit der umstrittenen Vorschrift verfolgten Ziele, nämlich die Gewährleistung von Rechtssicherheit und der Schutz des Erblassers und seiner Familie, sind berechtigt.

42. Der deutsche Gesetzgeber hat ebenso wie andere Vertragsstaaten durch das Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder von 1969 und anschließend das Erbrechtsgleichstellungsgesetz von 1997 schrittweise eine erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder herbeigeführt. Um Nachteile für nichteheliche Kinder zu vermeiden, die in einem anderen gesellschaftlichen Umfeld geboren sind, stellte er auch sie nach der deutschen Wiedervereinigung erbrechtlich ehelichen Kindern gleich, unter der Voraussetzung, dass der Erblasser im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wiedervereinigung im Gebiet der ehemaligen DDR wohnhaft war. Der Gesetzgeber hielt jedoch an der in Art. 12 § 10 II 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder vorgesehenen Ausnahme fest, die vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder vom gesetzlichen Erbrecht ausschloss. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift wurde auch durch das *BVerfG* zunächst 1976 und - zwanzig Jahre später - 1996 bestätigt ... Im vorliegenden Fall hat das *BVerfG* seine Rechtsprechung zu Grunde gelegt, obwohl sich aus den unterschiedlichen Begründungen des *LG Saarbrücken* und des *OLG Saarbrücken* ergibt, dass innerstaatlich auch darüber debattiert wurde, ob ein Festhalten an der Ausnahme zweckmäßig sei ...

43. Die Entscheidung des Gesetzgebers, an dieser Ausnahme festzuhalten, spiegelte den damaligen Stand der deutschen Gesellschaft und die Ablehnung einer Reform der rechtlichen Stellung nichtehelicher Kinder durch einen Teil der öffentlichen Meinung wider. Überdies bestanden tatsächlich praktische und verfahrensmäßige Schwierigkeiten, die Abstammung von Kindern festzustellen. Wie das *BVerfG* in seiner Leitentscheidung vom 8. 12. 1976 (NJW 1977, 1677) ausgeführt hat, konnte die Fortgeltung der fraglichen Vorschrift daher als sachlich gerechtfertigt angesehen werden (s. *EKMR*, Entsch. v. 10.6.1992 – 17750/91 – H.R./Deutschland).

Die damals angeführten Argumente gelten aber heute nicht mehr. Die deutsche Gesellschaft hat sich wie andere europäische Gesellschaften erheblich weiterentwickelt, und die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder entspricht heute dem rechtlichen Status ehelicher Kinder. Überdies sind praktische und verfahrensmäßige Schwierigkeiten, die Vaterschaft nachzuweisen, entfallen, weil eine DNA-Untersuchung zur Feststellung der Abstammung heute ein einfaches und sehr zuverlässiges Verfahren ist. Schließlich ist durch die deutsche Wiedervereinigung und die rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen in weiten Teilen des Bundesgebiets eine neue Situation entstanden.

Daher kann der *Gerichtshof* der Argumentation des *BVerfG* im vorliegenden Fall nicht folgen. Er ist insbesondere der Auffassung, dass unter Berücksichtigung des sich verändernden europäischen Umfelds, das er bei seiner notwendigerweise dynamischen Auslegung der Konvention (s. Nr. 40, oben) nicht außer Acht lassen kann, der Gesichtspunkt des Schutzes des „Vertrauens“ des Erblassers und seiner Familie dem Gebot der Gleichbehandlung nichtehelicher und ehelicher Kinder unterzuordnen ist. Der *Gerichtshof* hat bereits im Jahre 1979 in seinem Urteil in der Sache *Marckx* (s. *EGMR*, 1979, Serie A, Bd. 31 Nrn. 54 – 59 = *NJW* 1979, 2449) festgestellt, dass die Unterscheidung zwischen „nichtehelichen“ und „ehelichen“ Kindern im Erbrecht eine Frage nach Art. 14 EMRK i. V. mit Art. 8 aufwirft.

44. Was das angemessene Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel angeht, sind drei weitere Erwägungen entscheidend: Erstens hat der Vater der Bf. seine Tochter unmittelbar nach der Geburt anerkannt und trotz der durch die Teilung der beiden deutschen Staaten bedingten schwierigen Umstände regelmäßigen Kontakt zu ihr gehabt. Er hinterließ weder eine Ehefrau noch direkte Abkömmlinge; es waren nur Erben dritter Ordnung vorhanden, die er offensichtlich nicht kannte. Von daher scheidet der Gesichtspunkt des „Schutzes des Vertrauens“ dieser fernen Angehörigen aus. Zweitens hat die Bf. einen Großteil ihres Lebens in der ehemaligen DDR verbracht und wuchs in einem gesellschaftlichen Umfeld auf, in dem nichteheliche und eheliche Kinder gleichgestellt waren. Gleichwohl konnte sie aus den Vorschriften über die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder keinen Nutzen ziehen, weil ihr Vater zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wiedervereinigung nicht im Gebiet der ehemaligen DDR wohnhaft war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber nach der Wiedervereinigung das Erbrecht nichtehelicher Kinder, deren Vater im Gebiet der ehemaligen DDR wohnhaft war, schützen wollte; weil das Erbrecht nach deutschem Recht unter das Eigentumsrecht fällt, war der Wohnsitz des Erblassers entscheidend. Diese unterschiedliche Behandlung wegen der gesellschaftlichen Verhältnisse in der ehemaligen DDR mag gerechtfertigt gewesen sein, führte aber zu einer Verschärfung der bestehenden Ungleichbehandlung der vor dem 1. 7. 1949 geborenen nichtehelichen Kinder, deren Vater in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft war. Schließlich schloss die Anwendung von Art. 12 § 10 II 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder die Bf. ohne finanzielle Entschädigung vom gesetzlichen Erbrecht aus.

Der *Gerichtshof* kann heute keinen rechtfertigenden Grund für diese Diskriminierung aufgrund nichtehelicher Geburt feststellen, zumal der Ausschluss der Bf. von dem gesetzlichen Erbrecht sie weitaus schlechter stellte als die Bf. in anderen Fällen dieser Art, die bei ihm anhängig gemacht worden sind (s. *EGMR*, Urt. v. 22.12.2004 – 68864/01 Nrn. 49-50 – *Merger u. Cros/Frankreich*; *EGMR*, Slg. 2000-II Nrn. 52-55 = *NJOZ* 2005, 1048 – *Mazurek/Frankreich*).

45. Aus diesen Gründen kommt der *Gerichtshof* zu dem Ergebnis, dass die eingesetzten Mittel zum verfolgten Ziel nicht in einem angemessenen Verhältnis standen.

Folglich ist Art. 14 EMRK i. V. mit Art. 8 verletzt.

46. Angesichts dieses Ergebnisses ist es nicht erforderlich, die Rüge nach Art. 8 EMRK gesondert zu prüfen.

...

(Auf der Grundlage einer nichtamtlichen Übersetzung des BMJ bearbeitet von Dr. Jens Meyer-Ladewig, Wachtberg, und Professor Dr. Herbert Petzold, Sraßburg)